

Niedersächsisches Finanzministerium schafft Härtefallregelung für Technische Sicherheitseinrichtung (TSE) bei Kassensystemen

Nachdem das Bundesfinanzministerium eine Verlängerung der Nichtbeanstandungsregelung zur TSE bei Kassensystem **abgelehnt hatte**, haben die Finanzminister aus 11 Bundesländer, darunter Thüringen, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Bayern, Hamburg und Niedersachsen gemeinsam beschlossen, Unternehmen, Händler und Gastwirte in ihren Ländern in den kommenden Monaten bei der technischen Umstellung der Kassensysteme mehr Zeit zu geben.

Aufgrund der Corona-Pandemie und der Umstellung der Kassen auf die neuen Umsatzsteuersätze haben viele Unternehmen zeitliche Schwierigkeiten bei der Realisierung der Kassenlösungen. Die Länder schaffen deshalb jetzt eigene Härtefallregelungen, um die Frist in geeigneten Fällen bis zum **31. März 2021** zu verlängern.

Die Finanzministerien von 11 Bundesländern, darunter Thüringen, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Bayern, Hamburg und Niedersachsen haben den zeitlichen Aufschub mit eigenen Erlassen möglich gemacht. Danach werden die Finanzverwaltungen nach Maßgabe der jeweiligen Ländererlasse Kassensysteme bis zum 31. März 2021 auch weiterhin nicht beanstanden, wenn

- ✓ das betroffene Unternehmen in einem der 11 Bundesländer ansässig ist
- ✓ die TSE bei einem Kassenfachhändler, einem Kassenhersteller oder einem anderen Dienstleister bis zum 31. August 2020 (in einigen Bundesländern auch bis Ende September) nachweislich verbindlich bestellt hat und dieser bestätigt, dass der Einbau bis zum 30. September nicht möglich ist oder
- ✓ der Einbau einer cloud-basierten TSE vorgesehen, eine solche jedoch nachweislich noch nicht verfügbar ist

Ein gesonderter Antrag bei den Finanzämtern ist hierfür nicht erforderlich. Das Aufbewahren der den Härtefall bestätigenden Belege reicht in diesen Fällen aus.

Da zuverlässige technische Sicherheitssysteme in den vergangenen Jahren noch nicht auf dem Markt waren, hatten Bund und Länder die ursprüngliche Frist zum Einbau der TSE bereits von Januar 2020 auf September 2020 verschoben.

Aber Achtung:

Diese Regelung gilt nicht für Berlin, Brandenburg, Bremen, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt (Stand: 23.07.2020).

Quelle: Steuerberaterverband Niedersachsen, Kassenprojekt.de